

Nachfolgend werden nur die umsatzsteuerlichen Konsequenzen für **Lieferungen** dargestellt. Die erste Frage: Handelt es sich um eine Lieferung oder sonstige Leistung ist also zugunsten der Lieferung bereits beantwortet. Ferner sollten Sie wissen, ob Ihr Kunde ein Unternehmer oder eine Privatperson ist (vgl. Ausführungen unter I.A.1.). Damit gilt für Sie entweder Gliederungspunkt I. oder II.

I. Empfänger ist Unternehmer (B2B)

A. Der deutsche Unternehmer liefert Ware in das EU-Ausland.

EU-Ausland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Es handelt sich um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Nachweis der Unternehmereigenschaft

Die Unternehmereigenschaft wird durch die USt-Identifikationsnummer des Empfängers nachgewiesen. Gibt der Empfänger bei der Bestellung seine USt-ID-Nummer an, outet er sich als Unternehmer.

Wir raten dringend dazu, die USt-ID-Nummer zu überprüfen. (Google-Suche: „ust id prüfen“ oder evatr.bff-online.de/eVatR/) Bitte führen Sie eine qualifizierte Abfrage durch und fordern Sie eine amtliche Bestätigung an.

2. Nachweis des Gelangens der Ware in das EU-Ausland

Neben den nachfolgenden Nachweisen ist immer ein Doppel der Rechnung aufzubewahren. Auf der Rechnung sind die eigene und die fremde USt-ID-Nummer sowie ein Hinweis auf die Steuerfreiheit in Deutschland zu vermerken.

Versendungsfälle (Sie beauftragen einen Dritten mit dem Transport)

- a) handelsrechtlicher Frachtbrief (CMR-Frachtbrief)
- b) Spediteurbescheinigung, Spediteurversicherung
- c) tracking-and-tracing-Protokoll bei Kurierdiensten

Das Protokoll muss Monat und Ort des Endes der Versendung enthalten. Wird das Sendungsprotokoll elektronisch übermittelt, muss es auch elektronisch aufbewahrt werden.

Bei Warensendungen deren Wert 500 Euro nicht übersteigen, kann auf das Protokoll verzichtet werden, wenn eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung des Kurierdienstes vorliegt und zusätzlich der Nachweis der

Bezahlung der Lieferung geführt werden kann. Kontaktieren Sie den Kurierdienst und klären Sie die rechtssichere Abwicklung des Prozesses.

d) Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters

Bei Postsendungen genügen zum Nachweis eine Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters und der Nachweis der Bezahlung der Lieferung. Wir raten dazu, auf der Empfangsbescheinigung einen Verweis auf die Ausgangsrechnung anzubringen.

e) Gelangensbestätigung (dazu im nächsten Punkt mehr)

Beförderungs- und Abholfälle (Sie, der Abnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter transportieren)

Der Abnehmer hat zu bestätigen, dass die Ware ins Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Die sogenannte Gelangensbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware
- Ort und Monat des Erhalts des Gegenstandes bzw. des Endes der Beförderung im Gemeinschaftsgebiet, wenn der Abnehmer die Ware befördert.
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten

Ferner sollten Sie sich bei Abholfällen, den Pass kopieren und eine eventuelle Vollmacht des Abnehmers kopieren.

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind monatlich oder vierteljährlich im Rahmen einer Zusammenfassenden Meldung beim Bundeszentralamt für Steuern anzumelden. Die Meldung muss in elektronischer Form bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats/-vierteljahr erfolgen.

B. Der deutsche Unternehmer liefert Ware in das Drittland.

Drittland ist alles was nicht Inland und EU-Ausland ist.

Es handelt sich um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Nachweis der Unternehmereigenschaft nicht erforderlich, da es keine Rolle spielt, ob der Empfänger der Ware Unternehmer oder Privatperson ist

2. Nachweis des Gelangens der Ware in das Drittland

Neben den nachfolgenden Nachweisen ist immer ein Doppel der Rechnung aufzubewahren. Auf der Rechnung ist ein Hinweis auf die Steuerfreiheit in Deutschland zu vermerken.

Versendungs- und Beförderungsfälle

a) Einschaltung selbstständiger Transportunternehmen/Spediteure und Ausfuhranmeldung mittels ATLAS-Verfahren

Als Ausfuhrbeleg gilt das durch die Ausfuhrzollstelle an den Anmel-der/Ausführer per EDIFACT-Nachricht übermittelte pdf-Dokument „Ausgangsvermerk“. Das Ausfuhrbegleitdokument ist nicht als Ausfuhrnachweis geeignet, weil es von der Ausfuhrzollstelle weder abgestempelt noch zurückgegeben wird. Ein nachträglich von einer ausländischen Grenzzollstelle abgestempeltes Ausfuhrbegleitdokument ist als Ausfuhrnachweis dagegen geeignet. Hat der Unternehmer statt des Ausgangsvermerks einen von der Ausfuhrzollstelle erstellten „Alternativ-Ausgangsvermerk“, gilt dieser als Nachweis.

- b) handelsrechtlicher Frachtbrief
- c) Spediteurbescheinigung, Spediteurversicherung
- d) Postsendungen und Kurierdienste
 - Versandbestätigung für gewöhnliche Päckchen
 - andere Belege z.B. vom Ausfuhrzollamt gestempelte Nachweise (kontaktieren Sie Ihren Dienstleister, welche Nachweise für die Versendung in das Bestimmungsland vorgelegt werden können)

Abholfälle

Im Fall der Abholung der Ware ist zusätzlich zu dem o. g. Nachweis der Ausfuhr der Ware, der Nachweis zu führen, dass es sich um einen ausländischen Abnehmer (EU-Ausland und Drittland) handelt. Maßgeblich ist der Wohnort des Abnehmers. Zum Nachweis raten wir, den Pass zu kopieren.

II. Empfänger ist Privatperson (B2C)

Als Privatpersonen gelten auch

- Unternehmer, die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben,
- Unternehmen, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen
- Kleinunternehmer
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind

Nehmen Sie bitte immer dann eine Privatperson und damit ein B2C-Geschäft an, wenn Ihnen der Empfänger keine USt-ID-Nummer mitteilt.

A. Der deutsche Unternehmer liefert Ware in das EU-Ausland.

Grundsatz: Die Lieferung ist in Deutschland steuerpflichtig, da keine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt.

Für jedes Land der EU wurden Lieferschwellen festgelegt. Liefern Sie in ein EU-Land an eine Privatperson, müssen Sie die dort geltende Lieferschwelle beachten. Unterschreiten Sie die jeweiligen Lieferschwellen im laufenden und im vorangegangenen Jahr nicht, gilt der oben angeführte Grundsatz und die Lieferung ist in Deutschland steuerpflichtig.

Überschreiten Sie die Lieferschwelle in einem Land im laufenden oder vorangegangenen Jahr, sind Sie ab dem 01. des Monats der Überschreitung im Bestimmungsland steuerpflichtig. Maßgeblich ist der Warenwert abzüglich der Steuer (Nettobetrag).

Es gelten derzeit folgende Lieferschwellen:

Belgien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, und Zypern		jeweils 35.000 EUR
Frankreich, Luxemburg, Niederlande		jeweils 100.000 EUR
Bulgarien	70.000 BGN	ca. 36.000 EUR
Dänemark	280.000 DKK	ca. 37.500 EUR
Kroatien	270.000 HRK	ca. 35.700 EUR
Polen	160.000 PLN	ca. 38.000 EUR
Rumänien	118.000 RON	ca. 26.600 EUR
Schweden	320.000 SEK	ca. 34.200 EUR
Tschechien	1.140.000 CZK	ca. 42.000 EUR
Vereinigtes Königreich	70.000 GBP	ca. 95.000 EUR

Ausnahmen gelten für die Lieferung von Neufahrzeugen und verbrauchsteuerpflichtigen Waren.

Wird die Lieferschwelle überschritten, ist in der Rechnung die Umsatzsteuer des Empfängerstaates auszuweisen. Ferner müssen Sie sich im Empfängerstaat steuerlich registrieren lassen und die Umsatzsteuer im Rahmen des dort geltenden Steuererklärungsverfahrens anmelden und abführen.

Wir raten dazu, in der Buchführung je EU-Land ein Personenkonto einzurichten. So haben Sie anhand der Jahresverkehrszahlen den Überblick, wann die jeweilige Lieferschwelle erreicht ist.

B. Der deutsche Unternehmer liefert Ware in das Drittland.

Hier gelten die gleichen Regelungen wie bei B2B-Geschäften. Wir verweisen auf Punkt I. B.

III. Besonderheiten

Reihengeschäft/Dreiecksgeschäft

Sollten Sie Beteiligter z. B. eines Reihengeschäftes sein (mehrere Unternehmer schließen über denselben Liefergegenstand Umsatzgeschäfte ab und die Ware gelangt durch Beförderung oder Versendung vom ersten an den letzten Unternehmer in der Reihe) kontaktieren Sie uns bitte. Wir beraten Sie gern.

Amazon-Händler

Hier gilt es zwischen Händlern zu unterscheiden, die Amazon (lediglich) als Verkaufs- und Bezahlplattform nutzen und solchen, die über Amazon zusätzlich den Versand vornehmen lassen (FBA-Programm; Fulfillment by Amazon). Für die erste Gruppe gelten die unter I. und II. genannten Grundsätze. FBA-Händler müssen Besonderheiten beachten, insbesondere, wenn das Amazon-Lager sich im Ausland befindet.